



SCHULORDNUNG

DER KREISSCHULE DOMLESCHG

GLIEDERUNG

I.	Allgemeine Bestimmungen	Art.	1 - 9
II.	Kreisschulrat	Art.	10 - 14
III.	Schulleitung	Art.	15 - 17
IV.	Lehrervertreter	Art.	18 - 19
V.	Lehrpersonen	Art.	20 - 22
VI.	Finanzen	Art.	23 - 25
VII.	Rechtsmittel	Art.	26 - 27
VIII.	Schlussbestimmungen	Art.	28 - 30

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung Sämtliche in dieser Schulordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Name und Sitz **Art. 1**

Gestützt auf die Kreisverfassung ist der Kreis Träger der Kreisoberstufenschule, nachfolgend Kreisschule genannt.

Der Sitz der Kreisschule befindet sich am Kreishauptort.

Zweck **Art. 2**

Die Kreisschule führt die Real- und Sekundarschule im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung.

Die Kreisschule schliesst an die 6. Primarklasse an und umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulzeit respektive das 7. bis 9. Schuljahr. Den Übertritt regelt die von der Regierung erlassene Verordnung über das Übertrittsverfahren.

Die Kreisschule vermittelt den Schülern die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, fördert die Schüler in ihrer Entwicklung, Fähigkeit und Erziehung im Hinblick auf die Berufsvorbereitung und weiterführende Schulen. Die Kreisschule vermittelt den Jugendlichen eine Bildung, die ihnen hilft, unabhängig zu werden, Verantwortung zu tragen und die Mit- und Umwelt zu verstehen. Die Schule bereitet die Jugendlichen darauf vor, am Leben der Gemeinschaft nach demokratischen Regeln teilzunehmen. Sie befähigt sie dazu, sich selbst zu orientieren, eigene Wertvorstellungen aufzubauen und das eigene Verhalten einzuschätzen. Die Kreisschule übernimmt deshalb Verantwortung für Bildung und Erziehung.

Schulorte

Art. 3

Schulorte sind Paspels und Sils i.D.. Die Schüler der Gemeinden Sils i.D., Scharans und Fürstenau besuchen in der Regel den Schulstandort in Sils i.D., die Kinder der übrigen Domleschger Gemeinden in der Regel denjenigen von Paspels.

Organisation Kreisschule

Art. 4

Die organisatorischen Rechte und Pflichten der Gemeinden, welche der Kreisschule angeschlossen sind, regeln sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Verfassung des Kreises Domleschg sowie der Schulordnung.

Ein- und Austritt Kreisschule/Vertrags- gemeinden

Art. 5

Über Beitrittsgesuche oder die Aufnahme von Gemeinden ausserhalb des Kreises in die Kreisschule Domleschg entscheidet der Kreisrat auf Anhörung des Schulrates.

Will eine Kreisgemeinde aus der Kreisschule Domleschg austreten, kann sie das unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Schuljahres erwirken. Über die Feststellung von Ansprüchen und Verpflichtungen einer austretenden Gemeinde gegenüber dem Kreis Domleschg entscheidet der Kreisrat. Dessen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Graubünden mittels Rekurs angefochten werden.

Der Zutritt zur Kreisschule Domleschg kann auch einzelnen Schülern aus Gemeinden ausserhalb des Kreises gestattet werden.

Der Kreis kann mit Gemeinden ausserhalb seines Hoheitsgebietes Schulverträge abschliessen (Vertragsgemeinden). Zuständig hierfür ist der Kreisrat.

Schulräumlichkeiten

Art. 6

Die Standortgemeinden stellen der Kreisschule die möblierten Unterrichtsräumlichkeiten, die für die Erteilung des Unterrichtes gemäss kantonalem Lehrplan notwendig sind, zur Verfügung.

Der Kreisrat schliesst die erforderlichen Mietverträge ab.

Lokalmieten**Art. 7**

Die Aufwendungen der Schulstandorte werden in Absprache mit den Parteien auf Beschluss des Kreisrates entschädigt.

Protokolle**Art. 8**

Über sämtliche Sitzungen der Schulorgane sind Protokolle zu führen. Das Einsichtsrecht regelt sich nach Gemeindegesetz.

Entschädigungen**Art. 9**

Die Entschädigungen richten sich nach dem vom Kreisrat erlassenen Entschädigungsreglement.

II. KREISSCHULRAT**Wahl****Art. 10**

Der Kreisrat wählt auf Vorschlag der Gemeinden den Schulratspräsidenten, vier Schulräte sowie zwei Stellvertreter. Bei der Wahl soll auf die besondere Interessenlage der Standortgemeinden und wenn möglich auf die kommunale Verteilung Rücksicht genommen werden.

Vertragsgemeinden haben das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Schulrat zu delegieren, soweit Sachfragen die Vertragsgemeinden betreffen.

Der Schulratspräsident ist zugleich beratendes Mitglied des Kreisrates.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Kreisschulrat**Art. 11**

Der Schulratspräsident steht dem Schulrat vor. Dem Schulrat obliegt die Aufsicht über die Kreisschule und die Schulführung.

**Konstitution,
Organisation und
Beschlussfassung****Art. 12**

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Kreisschulrat selbst. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Mitglieder des Schulrates verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 5 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Zu den Sitzungen des Schulrates können der Schulleiter, Lehrervertreter oder Lehrpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Schulratsmitglied oder mit dem Schulleiter.

Tritt der Schulratspräsident in Ausstand und/oder ist er in der Erfüllung seiner Arbeit verhindert, werden die Amtsgeschäfte von einem vom Schulrat zu bezeichnenden Stellvertreter erledigt.

Pflichten und Kompetenzen

Art. 13

Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule und er sorgt für die Umsetzung der kantonalen Schulgesetzgebung. Er ist für die Gestaltung und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Kreises sowie den Vertragsgemeinden zuständig. Im Weiteren ist er zum regelmässigen Informationsaustausch mit den Standortgemeinden und den Primarschulräten der Gemeinden verpflichtet. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale Gesetze oder durch die Kreisverfassung anderen Behörden oder Instanzen übertragen sind.

Folgende Pflichten und Kompetenzen stehen ihm namentlich zu:

Anstellungen

- a) Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen inkl. Erlass der notwendigen Pflichtenhefte. Wahl, Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen.

Anstellung von Stellvertretern ab drei Monaten.

Bewilligung von Nebenbeschäftigungen und Übernahme von öffentlichen Ämtern der Angestellten.

Wahl der Schulleitung und der Lehrervertreter

- b) Wahl der Schulleitung und je eines Lehrervertreters pro Schulstandort. Die Lehrervertreter werden jeweils für 2 Schuljahre gewählt. Bei Letztgenannten hat das Lehrerteam ein Vorschlagsrecht.

Die Kompetenzen der Schulleitung und der Lehrervertreter ergeben sich aus der Schulordnung, den vom Schulrat erlassenen Pflichtenheften sowie dem Funktionendiagramm.

Vorbereitung Stellenplan

- c) Ausarbeitung des Stellenplanes zuhanden des Kreisrates.

Schulbesuch

- d) Visitation der Lehrpersonen und ihrer Klassen.

Stundenplan

- e) Genehmigung der Stundenpläne auf Vorschlag der Schulleitung.

Schulprojekte

- f) Genehmigung von Schulprojekten.

10. Schuljahr

- g) Bewilligung zum Besuch des 10. Schuljahres nach den vorhandenen Richtlinien.

Auswärtige Schüler

- h) Bewilligung von Gesuchen auswärtiger Schüler zum Besuch der Kreisschule.

Zuweisung Schüler

- i) Zuweisung der Schüler innerhalb der Oberstufe. Bei Zuweisungen, die nicht der Regel von Art. 3 entsprechen, sind die Gemeinden der betroffenen Schüler vorgängig anzuhören.

Zuteilung Schüler

- j) Zuteilung der Schüler in die Kleinklasse.

Schülertransport

- k) Bewilligung von Schülertransporten.

Schul- und Ferienplan

- l) Festlegung der Daten für den Schulbeginn, die Ferien und

den Schulschluss in Zusammenarbeit mit den regionalen Schulratspräsidenten.

- | | |
|--|---|
| <i>Finanzkompetenz</i> | m) Beschlussfassung über einmalige Aufwendungen bis Fr. 10'000.--. |
| <i>Budget/Rechnung</i> | n) Genehmigung des Budgets und Verabschiedung der Schulrechnung zuhanden des Kreisrates. |
| <i>Mietverträge</i> | o) Vorbereitung der Mietverträge mit den Standortgemeinden zuhanden des Kreisrates. |
| <i>Urlaube/Kurse</i> | p) Gewährung von Urlauben der Lehrpersonen und der Schulleitung, Genehmigung von Kursbesuchen ab 3 Tagen und Festlegung der Kostenbeiträge. |
| <i>Beschwerden gegen Lehrpersonen und Schulleitung</i> | q) Behandlung von Beschwerden gegen Lehrpersonen und die Schulleitung. |
| <i>Disziplinarkompetenz</i> | r) Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung sowie von Schulversäumnissen nach kantonalem Schulgesetz. |
| <i>Dispensation Schüler</i> | s) Beurlaubung von Schülern bis und mit 15 Tage. |
| <i>Disziplinarordnung</i> | t) Vorbereitung einer Disziplinarordnung zuhanden des Kreisratsausschusses. |
| <i>Verordnungen/Reglemente</i> | u) Erlass der für den Schulbetrieb, die Gestaltung und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen, Reglemente und Richtlinien, Regelung der Abgabe von Schulmaterial und Lehrmitteln inkl. Funktionendiagramm zuhanden des Kreisratsausschusses. |
| <i>Versicherungen</i> | v) Antrag zuhanden des Kreisratsausschusses zum Abschluss von Versicherungsverträgen für den Schulbetrieb. |
| <i>Wahl Schulärzte/
Schulzahnärzte</i> | w) Wahl der Schulärzte und der Schulzahnärzte. |
| <i>Kompetenzzuweisung</i> | x) Soweit nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Schulrat Kompetenzen auf die Schulleitung übertragen. |

Aufgaben des Präsidenten

Art. 14

- | | |
|-------------------------------|--|
| <i>Sitzungsleitung</i> | a) Der Präsident leitet die Sitzungen. Er bereitet die Geschäfte des Schulrates vor. |
| <i>Aufsicht</i> | b) Er beaufsichtigt den Vollzug der Beschlüsse des Schulrates und ist für die Organisation der Verwaltung zuständig. |
| <i>Vertretung nach aussen</i> | c) Der Präsident vertritt den Schulrat nach aussen. |
| <i>Schulbericht</i> | d) Er erstellt einen jährlichen Schulbericht zuhanden des Kreisrates. |
| <i>Öffentlichkeitsarbeit</i> | e) Er entscheidet über Öffentlichkeitsarbeiten gemäss dem vom Schulrat erstellten Konzept. |

- Vertretung in Verbänden* f) Er vertritt den Kreisschulrat in Verbänden.
- Dringende Fälle* g) Er erlässt erforderliche Massnahmen in dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen. Der Schulrat entscheidet endgültig in der nächsten Sitzung.

III. SCHULLEITUNG

Schulleitung

Art. 15

Die Schulleitung ist das Koordinations- und Verwaltungsorgan zwischen Lehrerschaft, Lehrervertretern, Schulrat und Öffentlichkeit.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 16

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden vom Schulrat festgelegt. Er erlässt für die Schulleitung ein Pflichtenheft und regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Funktionsdiagramm.

Die Schulleitung ist für den Vollzug der Beschlüsse des Schulrates und für die operative Leitung und Organisation der Kreisschule zuständig.

Der Schulleitung obliegt insbesondere:

- a) Vorbereitung, Planung und Koordination des Schulbetriebes gemäss den Vorschriften und Beschlüssen des Schulrates.
- b) Teilnahme an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme auf Anweisung des Schulratspräsidenten.
- c) Erfüllung aller Aufgaben, die keiner anderen Behörde oder Instanz zugeteilt sind.
- d) Erledigung mittlerer Disziplinarfälle gemäss Disziplinarordnung.

Finanzkompetenz

Art. 17

Beschlussfassung über einmalige Aufwendungen bis Fr. 3'000.--.

IV. LEHRERVERTRETER

Wahl

Art. 18

Pro Schulstandort wird vom Schulrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums je ein Lehrervertreter gewählt.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 19

Die Lehrervertreter stehen dem Kollegium des jeweiligen Schulhauses vor. Ihre Aufgabenschwerpunkte sind die Moderation der vor Ort zu leistenden pädagogischen Entwicklungs- und Problemlösungsprozesse sowie die Bearbeitung der dem Schulhaus übertragenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie unterstützen die Schulleitung in der operativen Leitung und fördern die Teamentwicklung vor Ort. Sie üben im Rahmen ihrer Pflichtenhefte eine aktive, an pädagogischen Grundsätzen orientierte Vermittlungsrolle zwischen den Interessen des Schulrates, der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Schüler und deren gesetzlichen Vertretern aus.

Sie vertreten die Schulleitung im Verhinderungsfall.

V. LEHRPERSONEN

Anstellung

Art. 20

Die Lehrpersonen sind Angestellte des Kreises Domleschg. Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Trägerschaft. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung. Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Nebenbeschäftigung

Art. 21

Nebenbeschäftigungen, insbesondere zu Erwerbszwecken sowie die Übernahme von öffentlichen Ämtern bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten gegenüber der Kreisschule gewährleistet ist.

Pflichten

Art. 22

Die Lehrpersonen haben die Obliegenheiten ihres Amtes sorgfältig und pflichtbewusst zu erfüllen. Die Lehrpersonen haben den Weisungen der Schulbehörde und der Schulleitung nachzukommen.

VI. FINANZEN

Geschäftsjahr

Art. 23

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Budget/Rechnung

Art. 24

Das Budget und die Schulabrechnung haben sämtliche Aufwendungen und Erträge auszuweisen.

Rechnungswesen

Art. 25

Die Finanzierung der Kreisschule Domleschg erfolgt gemäss dem in der Kreisverfassung genannten Defizitverteilungsschlüssel und den vom Kreisrat getroffenen Beschlüssen.

Das gesamte Rechnungswesen der Kreisschule obliegt der Kreiskasse.

VII. RECHTSMITTEL

Aufsichtsbeschwerden* *Art. 26

Aufsichtsbeschwerden gegen Lehrpersonen und gegen die Schulleitung sind schriftlich an den Schulrat, Aufsichtsbeschwerden gegen den Schulrat an den Kreisrat zu richten.

Rechtsweg* *Art. 27

- a) *Entscheide der Lehrer und Schulleitung* Gegen Entscheide der Lehrer und des Schulleiters in Schulsachen kann innert 14 Tagen beim Schulrat Beschwerde geführt werden. Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion und Nichtpromotion sind innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Schulinspektorat zu erheben und von demselben nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das zuständige kantonale Departement weiter gezogen werden.
- b) *Entscheide des Schulratspräsidenten* Gegen Verfügungen des Schulratspräsidenten ist innert 14 Tagen seit Mitteilung die Beschwerde an den Schulrat zulässig.
- c) *Entscheide des Schulrates* Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit Mitteilung an das zuständige kantonale Departement weiter ziehen, sofern kantonale Gesetze nichts Gegenteiliges bestimmen.
- d) *Straffälle* Der Schulrat ist gerichtliche Instanz für Straffälle gegen sämtliche Schüler der Kreisschule Domleschg, die gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch zu beurteilen sind.
- e) *Rekurs* Gegen Entscheide des Schulrates in nicht schulischen Angelegenheiten kann an den Kreisrat, gegen Strafurteile an das zuständige Jugendgericht rekuriert werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In-Kraft-Treten

Art. 28

Diese Schulordnung ersetzt die Statuten vom 03.12.1997 und sie tritt nach der Volksabstimmung und der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.

Revision

Art. 29

Die Schulordnung kann jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

Referendum

Art. 30

Die Genehmigung dieser Schulordnung durch den Kreisrat untersteht dem obligatorischen Referendum.

Fürstenau, 12.02.2006

Für den Kreisrat Domleschg:

.....
lic. iur. Dietmar Blumenthal
Kreispräsident

.....
Alice Gadiant
Kreisaktuarin

Chur,

Für das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

.....